

Geschäftsführer aufgepasst (Neue Restrukturierungsmöglichkeit für Unternehmen ab 01.01.2021 nach dem StaRUG)!

Mit dem ab dem 01.01.2021 in Kraft getretenen **Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG)** bietet nunmehr der Gesetzgeber sanierungswilligen Unternehmen die Möglichkeit sich auf der Grundlage eines selbstgestalteten und von den planbetroffenen Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans auch gegen den Willen einzelner Gläubiger zu restrukturieren und ein Insolvenzverfahren zu vermeiden.

Die zentrale Regelung des Restrukturierungsgesetzes ist der Restrukturierungsplan. Absolut vorteilhaft ist, dass das Unternehmen den Restrukturierungsplan sogar völlig frei, also **ohne Kontrolle einer Aufsichtsperson** und **ohne gerichtliche Einmischung** mit seinen Gläubigern verhandeln bzw. aushandeln kann.

Auch ein erheblicher Vorteil ist darin zu sehen, dass **nicht alle Gläubiger** in das Restrukturierungsverfahren mit einbezogen werden müssen.

Zu den einzelnen Funktionsweisen und Neuerungen dieses Gesetz sei nachfolgend im Einzelnen folgendes ausgeführt:

➤ *Frühwarnsystem*

Grundsätzlich ist die Geschäftsführung einer Kapitalgesellschaft nunmehr dazu verpflichtet, ein System zur Krisenfrüherkennung einzurichten, um eine sogenannte **drohende Zahlungsunfähigkeit** frühzeitig erkennen zu können.

Insofern droht der Schuldner nach § 18 InsO zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Insofern ist in der Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten anzulegen.

Es bleibt demnach festzustellen, dass die Restrukturierung eines Unternehmens mittels StaRUG bei drohender Zahlungsunfähigkeit, aber nicht bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit, möglich ist. In diesem Fall ist unverzüglich ein Insolvenzverfahren einzuleiten.

➤ *Restrukturierungsplan*

Stellt die Geschäftsleitung nun fest, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann mittels StaRUG ein Restrukturierungsverfahren eingeleitet werden.

Zunächst ist hierzu nach den Bestimmungen des § 6 StaRUG ein **Restrukturierungsplan** zu erstellen.

Als Herzstück des Restrukturierungsplans ist gem. § 6 Abs. 2 StaRUG **eine Vergleichsrechnung** zu erstellen, im Rahmen welcher die Grundlage des Restrukturierungsvorhabens konkretisiert und die Vorteilhaftigkeit des Plans für die betroffenen Gläubiger eingehend darstellt.

Die Auswahl der planbetroffenen Gläubiger muss nach § 8 StaRUG sachgerechten Kriterien erfolgen.

Auch sind die Gläubiger gem. § 9 StaRUG in Gläubigergruppen einzuteilen, wobei bei der Gruppenbildung mehr Freiheiten, als bei einem Insolvenzplan bestehen.

Innerhalb dieser Gruppe haben die Gläubiger identische Rechte. Insofern besteht bei der Gruppeneinteilung großer Verhandlungsspielraum für den Planersteller.

Im Rahmen des Restrukturierungsplans können sodann Forderungsverzichte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen vereinbart werden.

➤ **Bestimmung über den Restrukturierungsplan**

Nach Erstellung des Restrukturierungsplans ist dieser sodann unter Berücksichtigung einer 14-tägigen Frist zur Prüfung und ggf. zur Annahme eines Planangebotes zu übersenden.

Auch kann der Schuldner den Restrukturierungsplan im Rahmen einer Versammlung den Planbetroffenen zur Abstimmung stellen, welche sogar per Tele- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich gilt der Restrukturierungsplan als angenommen, wenn in jeder Gruppe mindestens $\frac{3}{4}$ der Beteiligten Gläubiger ihre Zustimmung erteilt haben.

Selbst wenn eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht zustande kommen sollte, gilt die Zustimmung unter Umständen dann als erteilt, wenn im Sinne der § 26, 27 StaRUG ein Restrukturierungsplan die nicht zustimmenden Gläubiger nicht schlechter stellt, als wenn ein Insolvenzverfahren durchgeführt würde. Die Gläubiger angemessen am wirtschaftlichen Wert des Plans beteiligt werden und eine Zustimmungsmehrheit der Gruppen vorliegt.

Es bestehen somit erhebliche Möglichkeiten sogenannte „Akkordstörer“ auszuschalten.

➤ *ggf. gerichtliche Planabstimmung*

Nach § 60 StaRUG kann die Geschäftsleitung beim zuständigen Restrukturierungsgericht beantragen, dass der Strukturierungsplan **mittels gerichtlichem Beschluss** bestätigt wird. In diesem Fall findet ein gerichtlicher Erörterungs- und Abstimmungstermin gem. § 45 StaRUG statt.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist eine gerichtliche Planabstimmung zu empfehlen, da i. d. R. die Abstimmung aufgrund des gerichtlichen Beschlusses eine größere Akzeptanz bei den Gläubigern erfahren wird. Auch kann aus einem gerichtlichen Restrukturierungsplan nachfolgend ggf. vollstreckt werden.

➤ *Restrukturierungsbeauftragter*

Zusätzlich kann auf Antrag der Schuldnerin oder auf Antrag eines Gläubigers **ein Restrukturierungsbeauftragter** durch das Restrukturierungsgericht bestellt werden, welcher als Aufsichtsperson, ähnlich einem Sachverwalter im Rahmen eines Eigenverwaltungsverfahrens, und als Moderator zwischen den Parteien fungiert.

➤ *Stabilisierungsanordnung*

Flankierend zur Durchführung des Restrukturierungsplans kann das Restrukturierungsgericht auf Antrag der Schuldnerin gem. § 49 StaRUG **weitere Stabilisierungsmaßnahmen** anordnen. Unter anderem können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt/einstweilen eingestellt werden oder auch die Rückholung von geleasteten/sicherungsübereigneten Anlagegütern verhindert werden (Verwertungssperre).

➤ *Fazit*

Es bleibt festzustellen, dass für Unternehmen, welche lediglich drohend zahlungsunfähig sind, mittels des StaRUG sehr schnell und geräuschlos präventive Restrukturierungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

In bereits durchgeführten StaRUG-Verfahren, insbesondere vor dem AG Hamburg, lagen zwischen der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens und der Verkündung des Planbestätigungsbeschlusses lediglich rund **9 Wochen**.

Es bleibt demnach festzustellen, dass für das StaRUG, gegenüber einem Schutzschirmverfahren oder Eigenverwaltungsverfahren, der **erhebliche Zeitvorteil** spricht.

Zudem müssen, entgegen einem Eigenverwaltungsverfahren, nicht sämtliche Gläubiger in die Restrukturierung, involviert werden. es kann daher lediglich mit den wichtigsten Gläubigern eine Einigung erzielt werden und man hat mittels vorteilhafter Gruppenbildung die Möglichkeit Gläubiger zu überstimmen.

Als langjähriger Insolvenz- und Sanierungsexperten stehen Ihnen die Haspel Rechtsanwälte zu vertieften Fragen zum StaRUG gerne zur Verfügung.